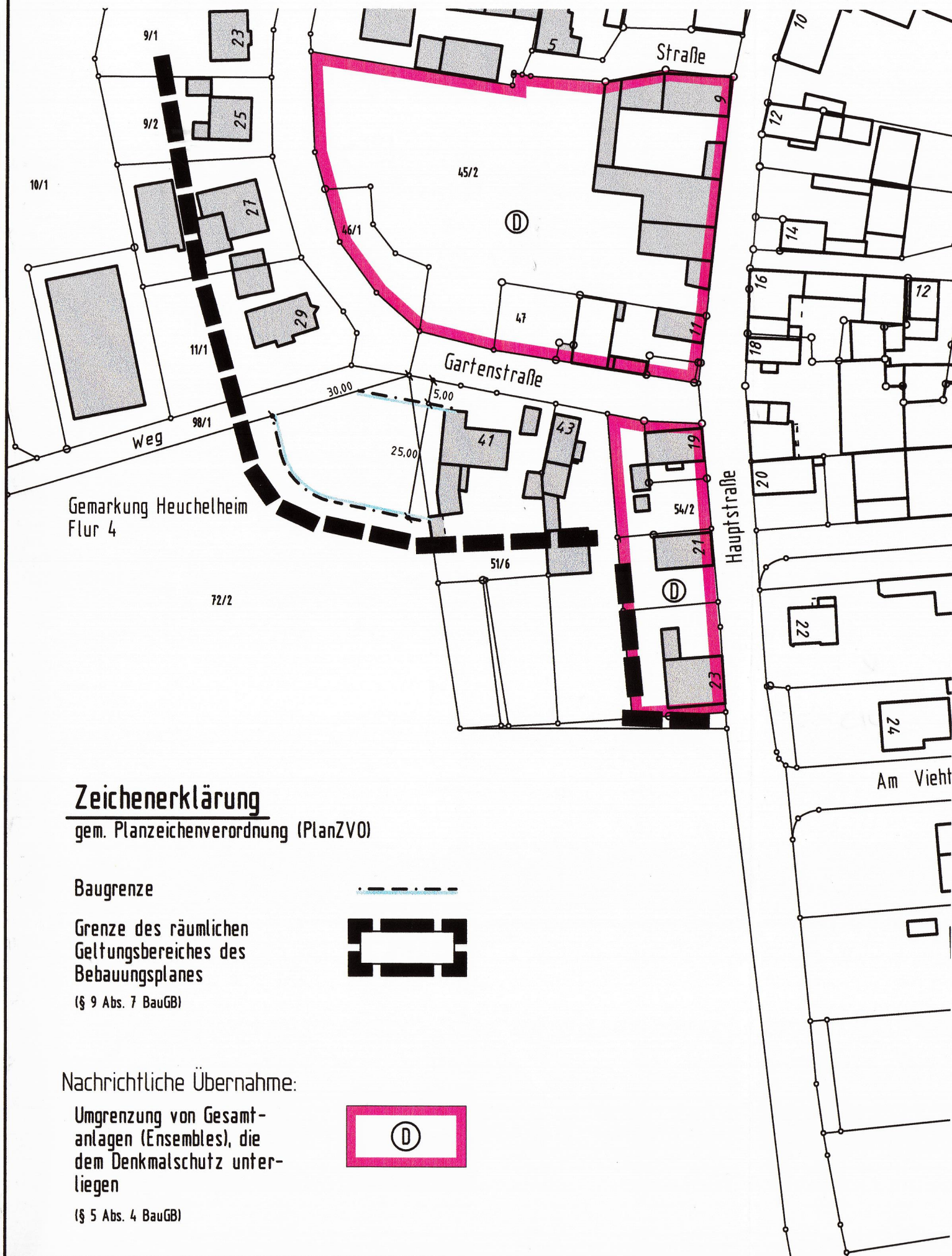




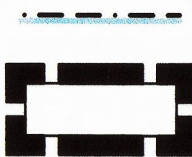
Zeichenerklärung

gem. Planzeichenverordnung (PlanZVO)

Baugrenze

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

(§ 9 Abs. 7 BauGB)



Nachrichtliche Übernahme:

Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen

(§ 5 Abs. 4 BauGB)



SATZUNG DER STADT REICHELDSHEIM

über die Abgrenzung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Bereich „Gartenstraße“ in der Gemarkung Heuchelheim.
Aufgrund des §5 der hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1981 (GVBL. I Seite 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. März 1985 (GVBL. I Seite 57) in Verbindung mit § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Reichelsheim in ihrer Sitzung am 07.06.2006 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 GELTUNGSBEREICH

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Stadtteils Heuchelheims wird gemäß der in der Planzeichnung ersichtlichen Darstellung festgelegt.

§2 GESTALTUNG

Das Vorhaben muss sich nach der Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung unter Berücksichtigung der für die Landschaft charakteristischen Siedlungsstruktur einfügen.
Gehwege, PKW-Stellplätze, Garagenzufahrten, Hofflächen und Terrassen sind in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen.

§ 3 GRÜNORDNUNG

Entlang der neu entstehenden südwestlichen Grundstücksgrenze auf der Parz. 72/2, ist zur freien Feldflur ein 5 m breiter Grüngürtel (Laubstrauchhecke) mit heimischen Laubsträuchern und Bäumen als Ortsrandeingrünung anzulegen.

§ 4 HINWEISE

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege oder der Archäologischen Denkmalpflege des Wetteraukreises zu melden.

§ 5 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt mit Ablauf der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Reichelsheim, den **27. JUNI 2006**

Der Magistrat der Stadt Reichelsheim

Zeichenerklärung der katasteramtlichen Darstellung

	Grundstücksgrenze	Fl. 5	Bezeichnung der Flurnummer
	Flurgrenze	70/1	Flurstücksnummer
	vorhandene Bebauung	400...	Vermessungspunkt

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

NACH § 2 ABS. 1 BAUGB WURDE DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 16.03.2006 GEFASST

OFFENLEGUNG

DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES SATZUNGSENTWURFES ERFOLGTE IN DER ZEIT VOM 10.04.2006 BIS ZUM 12.05.2006. DIE BEKANNTMACHUNG ERFOLGTE AM 31.03.2006



SATZUNGSBESCHLUSS

NACH § 10 BAUGB WURDE DER SATZUNGSBESCHLUSS AM 07.06.2006 VON DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG GEFASST.

ANZEIGEVERFAHREN

DIE ABRUNDUNGSSATZUNG TRITT MIT BEKANNTMACHUNG VOM **16.6. 2006** IN KRAFT.



BAULEITPLANUNG DER STADT REICHELDSHEIM

MAGISTRAT DER STADT REICHELDSHEIM BINGENHEIMER STR. 1 61203 REICHELDSHEIM

ABRUNDUNGSSATZUNG NACH §34 (4) BAUGB IM STADTTEIL HEUCHELHEIM

OBJEKT NR. 0628	Rechtswirksame Fassung	MASS-STAB 1 : 1000
BEARBEITUNGSSTAND: Juni 2006		
BEARBEITET: VOLLHARDT		CAD: SMI
PLANUNGSBÜRO VOLLHARDT Ing. Büro für Bauwesen und Landschaftsplanung AM VOGELHERD 51 - 35043 MARBURG - TEL. 06421/304989-0 - FAX 06421/304989-40 - g.vollhardt@vollhardt-plan.de		